



Gemeinde Niederhünigen  
Dorfstrasse 14  
3504 Niederhünigen

---

## Teilrevision der Ortsplanung

### Erläuterungsbericht

Die Teilrevision beinhaltet

- Erlass Zonenplan Gewässerräume
- Änderungen Baureglement (BMBV)

Weitere Unterlagen:

- **Erläuterungsbericht**

Datum:	23. November 2020
--------	-------------------

<b>Mitwirkung</b>
-------------------

Verfasser:

---

**Boenzli, Kilchhofer & Partner**, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

**Schmalz Ingenieur AG**, Hochbau, Tiefbau und Vermessung, Kirchweg 1, 3510 Konolfingen

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Planungsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
	1.1 Ausgangslage .....	3
	1.2 Anlass/Auslöser .....	3
	1.3 Planungsorganisation .....	3
<b>2.</b>	<b>Erlass Zonenplan Gewässerräume .....</b>	<b>4</b>
	2.1 Koordination in der Region Kiesental .....	4
	2.2 Festlegung Gewässerräume nach GSchG/GSchV .....	4
	2.3 Beurteilung dicht überbaute Gebiete .....	6
	2.4 Erlass Zonenplan Gewässerräume .....	6
	2.5 Anpassungen Bestimmungen Fliessgewässer im Baureglement.....	6
<b>3.</b>	<b>Anpassung Baureglement an BMBV .....</b>	<b>7</b>
	3.1 Auftrag .....	7
	3.2 Übersicht technische Umsetzung der BMBV.....	7
	3.3 Weitere materielle Änderungen im Baureglement .....	10
<b>4.</b>	<b>Planerische Beurteilung.....</b>	<b>10</b>
	4.1 BMBV .....	10
	4.2 Gewässerräume .....	10
	4.3 Planbeständigkeit .....	10
<b>5.</b>	<b>Planerlassverfahren .....</b>	<b>12</b>

## 1. Planungsgegenstand

### 1.1 Ausgangslage

Die bestehende Ortsplanung der Gemeinde Niederhünigen wurde am 12. Januar 2012 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt. Seither wurden nur geringe Änderungen in den grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumenten vorgenommen.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung werden ein neuer Zonenplan zu den Gewässerräumen erlassen und der entsprechende Artikel im Baureglement aktualisiert. Das Baureglement wird zudem an die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst.

In Form einer Teilrevision der Ortsplanung nimmt die Gemeinde Niederhünigen die ihr delegierten Aufgaben wahr. Folgende kommunale Planungsinstrumente sind von der Teilrevision betroffen:

- Zonenplan Gewässerräume
- Baureglement (BauR)

### 1.2 Anlass/Auslöser

Harmonisierung der Begriffe und Messweisen im Bauwesen

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Zur Einführung dieser harmonisierten Baubegriffe hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) beschlossen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 34 Abs. 1 BMBV müssen die Gemeinden ihre baurechtliche Grundordnung bis am 31. Dezember 2023 an die neuen Begriffe und Messweisen angepasst haben. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Frist, welche nicht erstreckt werden kann.

Neue Gewässerschutzgesetzgebung

Im Jahr 2011 wurde das neue Gewässerschutzgesetz des Bundes in Kraft gesetzt. Damit erhalten die Gemeinden den Auftrag, die Gewässerräume gemäss den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen bis spätestens Ende 2018 grundeigentümergebunden festzulegen. Der Gewässerraum bezweckt, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Gegenüber der bisherigen Praxis beinhaltet die revidierte Gesetzgebung eine differenzierte Betrachtungsweise zur Festlegung der Gewässerräume in Inventar- und Schutzgebieten, Baugebieten und dicht überbauten Gebieten sowie in Landwirtschaftsflächen und Wald.

### 1.3 Planungsorganisation

Das vorliegende Planungsgeschäft wird vom Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung, dem Ingenieurbüro Schmalz Ingenieur AG und dem Planungsbüro Bönzli, Kilchhofer & Partner ausgeführt.

Das Ingenieurbüro Schmalz Ingenieur AG der Niederlassung Konolfingen behandelt dabei das Geschäft Gewässerräume; das Planungsbüro Bönzli, Kilchhofer & Partner der Niederlassung Bern die technische Anpassung des Baureglements an die Vorgaben der BMBV.

## 2. Erlass Zonenplan Gewässerräume

### 2.1 Koordination in der Region Kiesental

Planungsvorhaben	Mehrere Gemeinden in der Region Kiesental beabsichtigen die Gewässerräume gemeinsam koordiniert zu erarbeiten und mit einer Ergänzung der baurechtlichen Grundordnung festzulegen.
Gesamtschau Gewässernetz	Die Region Kiesental weist ein verzweigtes Gewässernetz auf. Das Landschaftsbild und das Siedlungsgebiet sind von der Chise und dem Biglebach sowie deren wichtigsten Zuflüssen geprägt. Die Gewässer sind mehrheitlich stark beeinträchtigt.
Gewässernetz Niederhünigen	Der grösste Teil des Gemeindegebietes wird durch den Hünigenbach und seine Zuflüsse entwässert. Der Hünigenbach fliesst in Konolfingen in die Chise. Nordwestlich ist die Flussmitte der Chise die Gemeindegrenze zu Konolfingen. Nordöstlich bildet teilweise der in die Chise fliessende Stutzbach die Gemeindegrenze zu Mirchel.

### 2.2 Festlegung Gewässerräume nach GSchG/GSchV

Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>— Kanton Bern: Arbeitshilfen des Kantons zu den Gewässerräumen</li> <li>– Kanton Bern: Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern</li> <li>– Geoportal des Kantons Bern: Gewässernetz des Kantons Bern</li> <li>– Geoportal des Kantons Bern: Ökomorphologie der Oberflächengewässer</li> <li>– Amtliche Vermessung der Gemeinde Niederhünigen</li> <li>– Werkkataster Abwasser Niederhünigen</li> </ul>
Verzicht auf Festlegung der Gewässerräume	<p>Im Gegensatz zum Siedlungsgebiet (Bauzone) ist der Verlauf eingedolter Gewässer ausserhalb der Bauzone oft nicht im Detail bekannt oder wäre nur aufgrund einer aufwändigen Bestimmung der Linienführung möglich. Aus diesem Grund kann in der Landwirtschaftszone (LWZ) in der Regel darauf verzichtet werden.</p> <p>Bei Gewässerabschnitten, die im Wald liegen, wird der Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen dadurch begründet, dass die genauen Verläufe der teils sehr kleinen Gewässer (Quellen) trotz der Überprüfung mit Reliefkarten schwierig festzustellen sind. Eine lagegenaue Überprüfung wäre unverhältnismässig. Dem Verzicht auf eine Festlegung der Gewässerräume stehen keine überwiegenden Interessen entgegen.</p> <p>Wo kein Gewässerraum festgelegt wird, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15.0 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15.0 m ab Gewässerachse zwingend dem Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis (OIK II) vorzulegen (vgl. Art. 39 Wasserbauverordnung, WBV).</p>

## Darstellung der Gewässerräume

Bei allen offenen Gewässern wurden die Gewässerachsen anhand der Daten der amtlichen Vermessung konstruiert. Die Gewässerräume werden je hälftig von der Gewässerachse als Korridor festgelegt.

Die Lage der eingedolten Gewässer im Siedlungsraum wurde von den alten Karten Grundbuchplänen übernommen.

Da der Verlauf des eingedolten Stampfigrabs nicht bekannt ist und keine anderen Daten vorhanden sind, wurde die Lage aus dem Gewässernetz des Kantons Bern (GNBE) übernommen.

Die Daten der Gewässerachsen werden nach Abschluss der Gewässer-raumausscheidung dem Tiefbauamt (TBA) zur Nachführung des GNBE zur Verfügung gestellt.

Die minimale Breite der Gewässerräume beträgt 11 Meter.

## Berechnung der Gewässerräume

Die Gewässerräume wurden gestützt auf die Praxishilfe zur Festlegung von natürlichen Gewässerbreiten im Kanton Bern ermittelt. Dort wurde vom Kanton Bern die sogenannte «natürliche» Sohlenbreite, abhängig vom Natürlichkeitsgrad der Fliessgewässer aus der Ökomorphologie und der gemessenen Sohlenbreite, berechnet. Auf Grundlage dieser natürlichen Sohlenbreite wurde der Gewässerraum gemäss «Hochwasserkurve» in der Arbeitshilfe «Gewässerräume des Kantons Bern» bestimmt. Die berechneten Gewässerräume wurden mittels Stichproben (Berechnung des Gewässerraums ausgehend von der gemessenen effektiven Sohlenbreite) überprüft. Bei der Festlegung der Gewässerräume sind kleinräumige Unterschiede der gerechneten Breiten bei gleichförmigen Gerinnestrukturen durch die Wahl einer mittleren Breite harmonisiert und ausgeglichen worden.

Die Gewässerräume von Niederhünigen sind mit Konolfingen koordiniert.

In der nachfolgenden Tabelle sind spezielle Erläuterungen zu einzelnen Gewässern inkl. der Herleitung der spezifischen Gewässerräume aufgeführt.

Der vom Kanton Bern zur Verfügung gestellte und hier angewandte Datensatz (Ökomorphologie der Oberflächengewässer) datiert vom 12. Oktober 2017.

Gewässerräume Niederhünigen								
Gewässername	Lage / Parzellnr.	Kurve	Faktor	eGSB	nGSB	GW-Raum (m)	Bemerkung	Herkunft Lage
<b>Chise</b>		HWK				27.0	Koordiniert mit Konolfingen	AV
<b>Gwärbkanal</b>		HWK				17.0	Koordiniert mit Konolfingen	AV
<b>Hünigebach</b>	272 - 54	HWK	2	1.10	2.2 m	12.5	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV + GB-Plan alt
<b>Hünigebach</b>	54 - 241	Gewässerraum gemäss Projekt				11.0	Überbauungsprojekt Dorfstrasse 1+3+5	Projektplan
<b>Hünigebach</b>	Diverse Abschnitte					11.0	eingedolt	AV / LKBE
<b>Hünigebach</b>	258 - 435	HWK	2	1.10	2.2 m	12.5	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV + GB-Plan alt
<b>Hünigebach</b>	435 - 206	HWK	2	1.30	2.5 m	13.5	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV + GB-Plan alt
<b>Stutzbach</b>	125, 128	HWK				15.0	Koordiniert mit Mirchel	AV
<b>Stutzbach</b>	128 - 44	Kein Gewässerraum ausgeschieden					im Wald	AV
<b>Stutzbach</b>	44 - 186	HWK	1.5	1.00	< 2.0 m	11.0	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV
<b>Stampfigrabe</b>	4	Kein Gewässerraum ausgeschieden					im Wald	AV
<b>Stampfigrabe</b>	4 + 114	HWK	1	0.80	< 2.0 m	11.0	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV
<b>Stampfigrabe</b>	117 - 100 + 98	Kein Gewässerraum ausgeschieden					eingedolt	GNBE
<b>Stampfigrabe</b>	98- 5	HWK	1.5	1.00	< 2.0 m	11.0	mittlere eGSB aus Messungen vor Ort	AV
<b>Stampfigrabe</b>	5 - 202	Kein Gewässerraum ausgeschieden					im Wald	AV
<b>Schützbach</b>	67 rechts	HWK	2	0.80	< 2.0 m	11.0 / 18.0	18.0m inkl. Ufervegetation + Pufferstreifen	AV
<b>Schützbach</b>	67 links	HWK	2	0.80	< 2.0 m	11.0 / 24.0	24.0m inkl. Ufervegetation + Pufferstreifen	AV
<b>Schützbach</b>	67 - 304	Kein Gewässerraum ausgeschieden					im Wald	AV

Die Einwohnergemeinde Niederhünigen hat keinen Bedarf für eine Vergrößerung des Gewässerraums gegenüber der Arbeitshilfe Gewässerräume des Kantons Bern bei einzelnen Gewässern oder Gewässerabschnitten.

### 2.3 Beurteilung dicht überbaute Gebiete

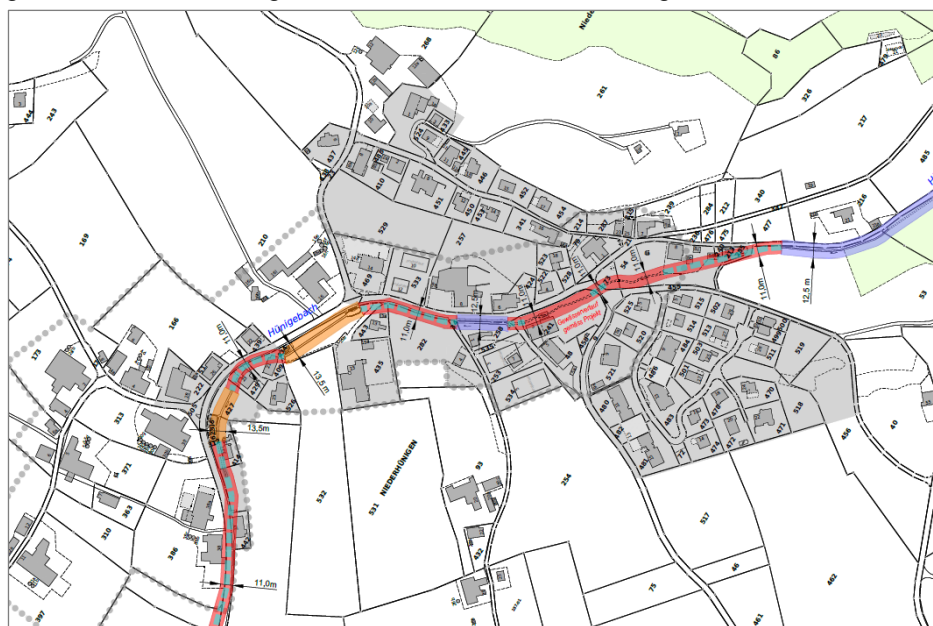
In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum reduziert werden. Die Beurteilung der dicht überbauten Gebiete in Niederhünigen stützt sich auf das Merkblatt «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE) und Umwelt (BAFU) vom 18. Januar 2013.





Es ist nicht vorgesehen, dicht überbaute Gebiete im Zonenplan Gewässerräume auszuscheiden. D.h. es ist möglich, im Baubewilligungsverfahren noch Gebiete als dicht überbaut fallweise prüfen zu lassen.

### 2.4 Erlass Zonenplan Gewässerräume

Die Gewässerräume werden nicht im bestehenden Zonenplan festgelegt, sondern es wird eigens ein neuer Zonenplan Gewässerräume erlassen.

In diesem sind die Gewässerräume als symmetrisch ab Gewässermittellinie dargestellte Korridore dargestellt, die andere Zonen überlagern können.



-  Eingedolte Gewässer mit festgelegten Gewässerraum
-  Eingedolte Gewässer ohne festgelegten Gewässerraum
-  Offene Gewässer mit festgelegten Gewässerraum
-  Offene Gewässer ohne festgelegten Gewässerraum

► Ausschnitt aus dem Zonenplan Gewässerräume

### 2.5 Anpassungen Bestimmungen Fließgewässer im Baureglement

Der Kanton hat zum Festlegen der Gewässerräume einen Musterartikel für das Baureglement verfasst. Dieser Artikel bildet die Grundlage für den neuen Artikel 517. Er ersetzt den bestehenden Artikel 517 „Fließgewässer mit Ufergehölz“.

In Abs. 1 sind die im Plan festgelegten Gewässerräume geregelt. Für die Gewässerabschnitte, wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, ist in Abs. 3 festgelegt, dass Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern ab

Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen sind und dass das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

### **3. Anpassung Baureglement an BMBV**

#### **3.1 Auftrag**

Mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) werden neue Begriffe, Definitionen und Messweisen eingeführt. Die wesentlichen mit der BMBV eingeführten Änderungen betreffen das massgebende Terrain, die Gebäude und Gebäudeteile, die Höhen, Abstände und Abstandsbereiche.

Die bisher angewandten Begriffe und Messweisen (z.B. Gebäudehöhen sowie die Bruttogeschossflächen) müssen durch neue Begriffe und Messweisen der BMBV ersetzt und allenfalls umgerechnet werden.

#### **3.2 Übersicht technische Umsetzung der BMBV**

Folgende wichtige neue Begriffe werden aufgrund der BMBV im Baureglement angepasst:

- Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren von der zuständigen Behörde abweichend festgelegt werden. Wird das Terrain im Hinblick auf ein Bauvorhaben abgegraben, ist dieses abgegrabene Terrain massgebend.
- Neu wird bei Gebäuden zwischen (Haupt-)Gebäuden, Klein- und Anbauten, Unterniveaubauten und unterirdischen Gebäuden unterschieden.

Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

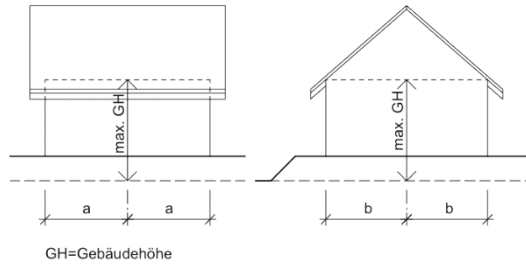
Kleinbauten (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Garten- und Gewächshäuser) sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und nur Nebennutzflächen enthalten.

Die Kategorie der bewohnten An- und Nebenbauten sind gemäss Verordnung BMBV nicht mehr zulässig. Entsprechend werden auch die dazugehörigen Bestimmungen der Grenzabstände gestrichen.

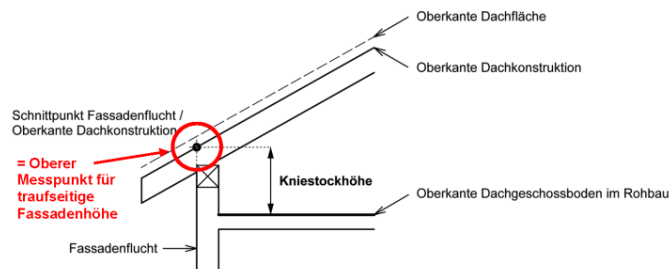
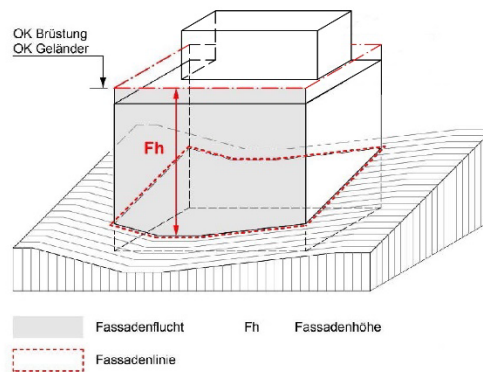
Unterniveaubauten dürfen höchstens um 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen und können bis 1.0 m an die Grenze gestellt werden.

Unterirdische Gebäude liegen vollständig unter dem massgebenden Terrain und können einen minimalen Grenzabstand von 1.0 m aufweisen.

- Die bisher bekannte Gebäudehöhe wird durch die traufseitige Fassadenhöhe  $F_{ht}$  ersetzt.



- Die Messung der Fassadenhöhe erfolgt neu immer an der Stelle mit dem grössten Höhenunterschied zwischen der Fassadenlinie und der Schnittlinie Fassadenflucht mit Oberkante der Dachkonstruktion (und somit nicht immer an der Hausecke oder in der Fassadenmitte, wie unter bisherigem Recht).



- Grenz- und Gebäudeabstand werden neu abschliessend durch die BMBV definiert (Art. 22 bis 25 BMBV).

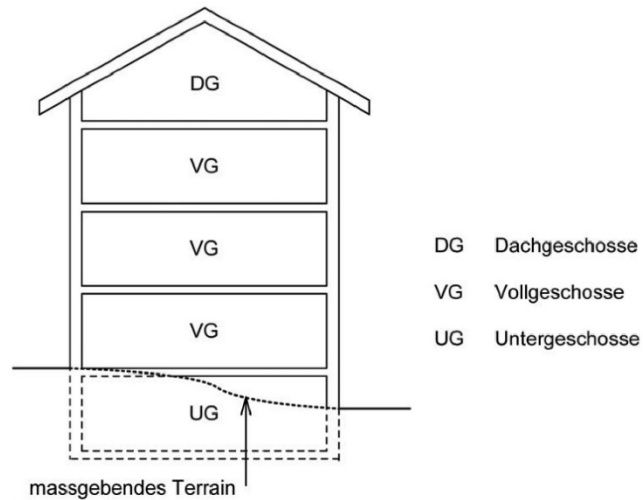
Der kleine Grenzabstand ist die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie des Gebäudes und der Parzellengrenze.

Der grosse Grenzabstand (gA) darf nicht im Norden liegen. Ansonsten kann die Bauherrschaft die Lage des gA frei wählen und festlegen.

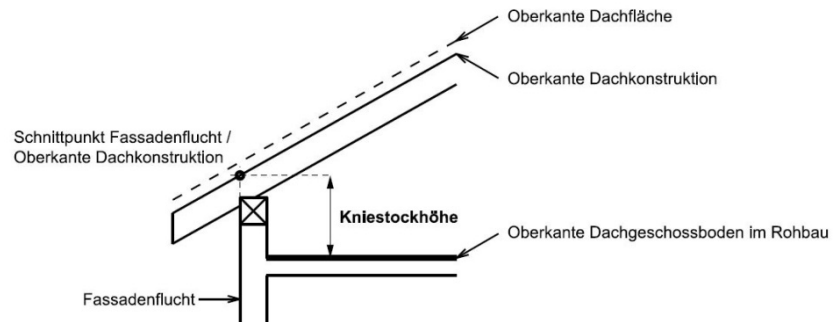




- Bezüglich der Geschosse werden neu die BMBV-Begriffe Vollgeschoss, Untergeschoss und Dachgeschoss verwendet. Die Begriffe Erdgeschoss und Obergeschoss werden beide durch Vollgeschoss ersetzt.



Der neue Begriff der Kniestockhöhe ersetzt die „Kniwandhöhe“. Die Messweise bezieht sich auf die Oberkante der Dachkonstruktion statt Oberkante Dachsparren. Durch die leicht unterschiedliche Messweise wird die Kniestockhöhe um 30 cm auf 1.50 m erhöht.



- Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Anbauten, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten sowie vorspringende offene Gebäudeteile nicht an die Gebäudelänge angerechnet werden. Der Begriff Fassadenlänge wird durch den BMBV konformen Begriff Länge der Fassadenflucht ersetzt.
- Der altrechtliche Begriff Ausnutzungsziffer (AZ) wurde bereits mit einer Änderung vom 27. Juli 2016 durch die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ersetzt. Aufgrund der unterschiedlichen Messweise wurde die im Baureglement festgelegte Ausnutzungsziffer mit dem Faktor von 1.1 für die neue GFZo berechnet.
- Offene vorspringende Gebäudeteile sind: Vordächer, Aussentrepfen, Laderampen, überdeckte mind. zweiseitig offene Sitzplätze, Balkone (auch mit Seitenwänden und Abstützungen), Lauben udgl. Neu wird zudem für vorspringende offene Gebäudeteile die zulässige Auskragung über die Fassadenflucht statt über den Grenzabstand definiert. In der Tiefe beträgt sie wie bisher 1.80 m. Zusätzlich wird neu angefügt, dass mit Ausnahme der Dachvorsprünge die Breite der vorspringenden offenen

Gebäudeteile max. 50 % des zugehörigen Fassadenabschnitts betragen darf.

### **3.3 Weitere materielle Änderungen im Baureglement**

Es werden folgende materielle Änderungen vorgenommen, welche nicht mit der BMBV im Zusammenhang stehen:

- Die Gemeinde Niederhünigen beabsichtigt im Sinne einer nachhaltigen und umweltschonenden Energieversorgung im Dorf einen Wärmeverbund zu realisieren. Für die Heizzentrale werden die beiden gemeindeeigenen Standorte der ZöN A „Schulhaus“ und ZöN B „Gemeindeverwaltung“ in Betracht gezogen. Diese beiden Standorte befinden sich im Zentrum des möglichen Versorgungsgebiets. Der definitive Standortentscheid erfolgt im Rahmen der Projektentwicklung nach der Genehmigung der vorliegenden Änderung der baurechtlichen Grundordnung.

Die Zweckbestimmungen von Art. 321 werden dahingehend ergänzt, dass innerhalb der ZöN A oder ZöN B eine Heizzentrale des Wärmeverbundes zugelassen ist. Die Grösse der Zentrale richtet sich nach den baupolizeilichen Bestimmungen (Fh tr / A) der Zonen.

- Die Bestimmungen zu den Garagenvorplätzen in Art. 312 Abs.2 lit g werden gestrichen. Mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel (Öffnung Garagentor mit Fernbedienung) ist diese Bestimmung nicht mehr zweckmässig.
- Die Bestimmungen zu den Fliessgewässern in Art. 517 werden an den neuen Zonenplan Gewässerraum nach den Vorlagen des Musterbaureglements des Kanton Bern angepasst.

## **4. Planerische Beurteilung**

### **4.1 BMBV**

Durch die Umsetzung der BMBV im Baureglement der Gemeinde Niederhünigen wird das Reglement bezüglich den Messweisen und Baubegriffen angepasst und die gewünschte Harmonisierung realisiert.

Die vorgeschriebene Frist (1. Januar 2024) zur Anpassung der baurechtlichen Grundordnung kann eingehalten werden.

### **4.2 Gewässerräume**

Mit dem Erlass des Zonenplans Gewässerräume und dem zugehörigen Artikel im Baureglement werden die kantonalen und nationalen Vorgaben vollumfänglich umgesetzt.

### **4.3 Planbeständigkeit**

Die bestehende baurechtliche Grundordnung wurde im Januar 2012 durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Bei der Umsetzung der BMBV handelt es sich grossmehrheitlich um eine technische und nicht inhaltliche Massnahme, welche die bestehende Grundordnung inhaltlich nicht verändert und daher die Planbeständigkeit nicht tangiert.

Der Erlass des Zonenplans Gewässerräume bringt grundeigentümerverbindliche Folgen mit sich. Da die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und Aufträge in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung nur themenspezifisch bei den Gewässerräumen umgesetzt wurden, aber ansonsten keine weiteren inhaltlichen Anpassungen an die Grundordnung vorgenommen werden, ist die Planbeständigkeit gewahrt. Auch für spätere Revisionen bleibt somit der nötige Spielraum erhalten.

Die materiellen Änderungen basieren einerseits auf veränderte technische Möglichkeiten (keine Garagenvorplätze erforderlich durch Öffnung Garagentor mit Fernbedienung) und andererseits auf die veränderte Ausgangslage zur Planung eines Wärmeverbundes in der Gemeinde Niederhünigen.

---

## 5. Planerlassverfahren

Planerlassverfahren Das Verfahren der Teilrevision der Ortsplanung richtet sich nach dem ordentlichen Planungsverfahren (Mitwirkung, Vorprüfung durch das AGR, öffentliche Auflage, Beschluss Gemeinderat, Beschluss Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch das AGR).

Mitwirkung Das öffentliche Mitwirkungsverfahren erfolgt vom 27. November bis 28. Dezember 2020.

Vorprüfung folgt

Öffentliche Auflage folgt

Beschluss Gemeindeversammlung folgt

Genehmigung AGR folgt